

S1 Neu-Ä1, 2, 3-ModÜ

Antrag

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 04.03.2025)

Titel: Änderung (Neufassung) LAG-Statut

Antragstext

1 **Statut Landesarbeitsgemeinschaften**

2 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Schleswig-Holstein**

3 **Präambel**

4 Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Ziel,
5 die inhaltliche und politische Arbeit in der Partei und in ihren Gremien zu
6 entwickeln, zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-)
7 Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zu koordinieren.

8 Sie sind Gremien der Partei und werden von dieser finanziell ausgestattet.

9 **1. Stellung der LAGen in der Partei**

10 1. Der Landesvorstand bezieht die LAGen in die Beratungen über Programmatik
11 und Wahlkampf ein und organisiert in diesen Fragen einen transparenten
12 Entscheidungsprozess.

13 2. Die LAGen besitzen Antragsrecht auf Landesparteitagen.

14 3. Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen

15 für die LAGen.

16 **2. Arbeitsrahmen**

17 1. Die Landesarbeitsgemeinschaften sind Ort ehrenamtlicher Arbeit auf
18 Landesebene. Sie stellen Arbeitszusammenhänge auch zu
19 außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her
20 und entwickeln die politische Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
21 weiter.

22 2. Den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen
23 Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur Seite.. Die Unterzeichnung
24 von Aufrufen und Erklärungen findet in enger Abstimmung mit dem
25 Landesvorstand statt.

26 3. Die Mitarbeit in Landesarbeitsgemeinschaften steht neben den Mitgliedern
27 ausdrücklich auch Nichtmitgliedern offen.

28 4. Der Landesverband fördert die Arbeit der LAGen durch regelmäßige LAG-
29 Sprecher*innentreffen-Treffen zum Austausch über programmatische wie
30 strukturelle

31 Themen. Im Rahmen dieser Treffen gibt es regelmäßig Raum für
32 themenübergreifenden

33 Austausch zwischen den LAGen. Hierzu können auch Cluster gebildet werden, in
34 denen sich

35 LAGen zu einem übergeordneten Thema zusammenfinden können. Zur besseren
36 Vernetzung zwischen den LAGen empfiehlt der Landesvorstand den Austausch
37 innerhalb der Cluster zu verstetigen (z.B. durch Clustertreffen), um so
38 übergreifende Themen effektiver und ökonomischer zu gestalten.

39 **3. Anerkennung**

40 1. Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt auf Antrag von

41 mindestens zehn Mitgliedern aus mindestens drei Kreisverbänden aus
42 Schleswig-Holstein an den Landesparteitag. Der Landesparteitag entscheidet
43 mit einfacher Mehrheit über die Zulassung. In dem Antrag ist die
44 inhaltliche Zielsetzung der LAG zu beschreiben.

- 45 2. Der Landesvorstand kann die Anerkennung einer LAG widerrufen, wenn über
46 einen längeren Zeitraum die Arbeit einer LAG nicht die Regeln des LAG-
47 Statuts erfüllt. Gegen den Widerruf der Anerkennung einer
48 Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Einspruch beim Landesschiedsgericht
49 möglich.

50 **4. LAG-Sprecher*innen-Team**

- 51 1. Um die Arbeit der LAG zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber
52 anderen Parteigremien zu vertreten, wählt die LAG aus ihrer Mitte auf
53 einer Sitzung des ersten Quartals eines jeden Jahres alternierend jeweils
54 eine von zwei Sprecher*innen für jeweils zwei Jahre, die Mitglieder von
55 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein müssen. Die Wahl von
56 Stellvertreter*innen ist möglich. Die Wiederwahl ist möglich. Es gilt die
57 Quotierung gemäß Frauenstatut.

58 Da die Arbeit der LAG-Sprecher*innen ehrenamtlich ist, werden sie von der
59 Landesgeschäftsstelle in angemessenem Rahmen organisatorisch unterstützt.

- 60 1. Die Sprecher*innen der LAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der LAG
61 - nach vorhergehender Absprache mit der*dem zuständigen Landesvorsitzenden
62 – öffentliche Erklärungen abgeben.

63 **5. LAG-Tagungen/Ergebnisse**

- 64 1. LAGen tagen in Sitzungen an einem Ort in SH, der möglichst barrierefrei
65 zugänglich ist oder per Video- oder Telefonkonferenz möglichst mindestens
66 einmal im Quartal und sind solange beschlussfähig, wie mindestens fünf
67 Mitglieder aus drei verschiedenen Kreisverbänden in Schleswig-Holstein
68 vertreten sind.

- 69 2. Abstimmungsberechtigt sind nur Parteimitglieder. Abstimmungen über Anträge

70 oder Wahlen von LAG-Sprecher*innen können auch per Videokonferenz
71 erfolgen, solange keine geheime Abstimmung gefordert wird. Für geheime
72 Abstimmungen/Wahlen ist ein entsprechendes Abstimmungstool zur Verfügung
73 zu stellen. Abstimmungen im Emailumlauf sind möglich, wenn und solange
74 eine Frist von vier Tagen eingeräumt wird und sie in geeigneter Weise
75 nachvollziehbar und dokumentiert werden.

76 1. Zu den Sitzungen ist in digitaler Form per E-Mail über den E-Mail-
77 Verteiler der Landesarbeitsgemeinschaft möglichst mit einer
78 Ladungsfrist von 14 Tagen einzuladen. Der Landesvorstand ist über
79 Termine und Tagesordnungen zu informieren.

80 4. Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die im Wolke-
81 Ordner der jeweiligen LAG abgelegt werden müssen. Wahlprotokolle müssen
82 der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis vorgelegt werden. Über politisch
83 bedeutsame Beschlüsse wird der Landesvorstand umgehend nach den Sitzungen
84 unterrichtet.

85 5. LAG-Beschlüsse können auf der Seite der jeweiligen LAG-Homepage
86 veröffentlicht werden.

87 6. Einsetzen von Arbeitsgemeinschaften durch die LAGen

88 LAGen sind berechtigt, im Rahmen ihres Fachbereichs zeitlich begrenzt und
89 projektbezogen Arbeitsgruppen einzurichten.

90 7. Haushalt

91 1. Den LAG stehen finanzielle Mittel zur Verfügung, welche die Realisierung
92 der im Statut beschriebenen Aufgaben ermöglichen. Dies umfasst
93 insbesondere die laufenden Auslagen für den Geschäftsbetrieb (z.B. Kosten
94 für Verpflegung bei Präsenztreffen, die Teilnahme - soweit erforderlich -
95 an Gremiensitzungen, Telefonkosten, Porto, Sachmittel,
96 Informationsmaterial in geringem Umfang und weitere notwendige
97 Sachmittel). Die Erstattung von Aufwendungen wird mittels des für den
98 Landesverband gültigen Kostenerstattungsformulars, auf Antrag,
99 abgerechnet.

100 2. Den LAGen können zudem in Absprache mit dem Landesvorstand finanzielle
101 Mittel für weitere Veranstaltungen, Aktionen und Kongresse bewilligt
102 werden. Für die Sprecher*innen der LAGen werden die Reisekosten für die
103 Teilnahme an LAG-Sitzungen, auf Antrag, erstattet.

104 3. Der Landesverband stellt den LAGen Materialien, Räumlichkeiten und IT-
105 Dienstleistungen zur Nutzung zur Verfügung,

106 **8. Mitarbeit in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)**

107 1. Die LAGen wählen entsprechend dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften
108 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN max. zwei Delegierte für die ihnen zugeordneten
109 Bundesarbeitsgemeinschaften. Die Wahl erfolgt jeweils für maximal zwei
110 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Delegierten bedürfen vor
111 Meldung an den Bundesverband der Bestätigung durch den Landesvorstand.

112 2. Ist einer BAG in Schleswig-Holstein keine LAG zugeordnet oder schöpft die
113 LAG die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die
114 Bundesarbeitsgemeinschaft nicht aus, kann der Landesvorstand fachlich
115 geeignete Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Schleswig-Holstein in
116 diese Bundesarbeitsgemeinschaft delegieren. Die Delegation erfolgt für
117 jeweils maximal zwei Jahre; eine erneute Delegation ist möglich, sofern
118 die LAG nicht vor Ablauf des laufenden Delegationszeitraums Anspruch auf
119 Besetzung des Platzes anmeldet.

120 3. Gewählten und durch den Landesvorstand bestätigten Delegierten werden
121 Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme an BAG-Sitzungen, auf
122 Antrag, erstattet.

123 **9. Streitfragen**

124 Über Streitfragen politischer Natur zwischen LAG'en untereinander und zwischen
125 LAGen und dem Landesvorstand entscheidet der Landesparteitag. Über Streitfragen
126 finanzieller Natur entscheidet der Landesfinanzrat. Ist der Landesfinanzrat in
127 der Streitfrage Partei, entscheidet der Landesparteitag.

128 **10. Statut**

129 Das LAG-Statut wird von dem Landesparteitag verabschiedet und tritt am Tag der
130 Beschlussfassung in Kraft.

131 Zuletzt geändert:

132 *Landesparteitag am 10.05.2014*

133 *Landesparteitag am 18.09.2022*

Begründung

Das vorgeschlagene Statut wurde in mehreren Abstimmungsrunden mit LAG-Sprecher*innen entwickelt und nun durch den Landesvorstand eingebracht.

Unterstützer*innen

Ullrich Kruse (KV Stormarn), Carsten Nielsen (KV Flensburg), Moritz Bührmann (KV Kiel),
Dennis Stüber (KV Rendsburg-Eckernförde), Lorenz Mayer (KV Segeberg), Uta Bergfeld
(KV Schleswig-Flensburg)